

# Inkasso: zulassungspflichtige Rechtsdienstleistung!

*Wie jedem anderen Unternehmer stellt sich auch dem Honorarberater die Frage, welche betrieblichen Aufgaben und Funktionen er selbst erledigen und welche er auf Dritte auslagern bzw. „outsourcen“ sollte. Soll der Honorarberater seine Honoraransprüche selbst abrechnen und einziehen oder lagert er sein Abrechnung- und Forderungsmanagement, also sein „Inkasso“, auf einen Dienstleister aus? Sofern sich der Honorarberater vom Bonitäts- und Ausfallrisiko des Kunden befreien möchte, bietet sich hierzu das Factoring an, bei dem er seine Honorarforderungen mit einem Abschlag auf den Forderungsbetrag an das Factoringunternehmen veräußert, das die Forderung einzieht und das Ausfallrisiko und Bonitätsrisiko des Kunden trägt. Sofern das Ausfallrisiko beim Honorarberater verbleiben soll, kommt die Einschaltung eines Inkassounternehmens in Betracht. Dieses zieht die Honorarforderungen für ihn gegen eine Vergütung ein, wobei das Ausfallrisiko beim Honorarberater verbleibt.*



Verschiedene Dienstleister, insbesondere Factoringunternehmen, Inkassounternehmen und Verrechnungsstellen bieten Honorarberatern die Übernahme des Abrechnungs- und Forderungsmanagements an. Zudem bieten Maklerpools und Plattformen, über die der Honorarberater den Produktzugang erhält, sogenannte Servicegebührenvereinbarungen an, nach denen diese für den Honorarberater Vergütungen („Servicegebühren“) vom Kunden einziehen, wobei die Kunden dem Pool oder der Plattform eine Lastschriftzugriffsermächtigung erteilen.

Bevor der Honorarberater sein Forderungs- und Debitorenmanagement auslagert, sollte er jedoch die in diesem Beitrag aufgeführten Gesichtspunkte beachten.

## ■ Erlaubnis- bzw. Registrierungspflicht der Auslagerungsdienstleistung

Bei der Auswahl des Auslagerungsdienstleisters sollte der Honorarberater im Blick haben, dass diese Auslagerungsleistungen regelmäßig nur von Anbietern erbracht werden dürfen, die über die jeweils erforderliche Erlaubnis bzw. Registrierung verfügen.

Seit dem 01.01.2009 ist nach §§ 32, 1 Abs. 1a Nr. 9 KWG Factoring, d.h. der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff, eine Finanzdienstleistung, die der Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedarf. Unproblematisch darf der Honorarberater seine Honoraransprüche an ein zugelassenes Factoringunternehmen verkaufen und abtreten. Welche Unternehmen über die erforderliche Erlaubnis verfügen, kann unter [www.bafin.de](http://www.bafin.de) festgestellt werden. Anbieter, die diese Finanzdienstleistung ohne die erforderliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ausüben, machen sich nach § 54 KWG strafbar. Da nicht der Honorarberater Factoring betreibt, kommt er nicht als Täter und allenfalls als Teilnehmer (Anstiftung/Beihilfe) in Betracht, wenn er vorsätzlich handelt. Doch kann die Bundesanstalt nach § 37 KWG die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebes und die unverzügliche Abwicklung dieser Geschäfte anordnen. Diese Eingriffsbefugnisse der Bundesanstalt bestehen nach § 37 KWG auch gegenüber Unternehmen, die in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen sind.

Damit besteht auch für den Honorarberater das Risiko, von Maßnahmen der Bundesanstalt betroffen zu werden, sofern sein Factoringunternehmen nicht über die nötige Lizenz verfügt. Die getroffenen Maßnahmen kann die Bundesanstalt zudem öffentlich bekannt machen, was zu einer erheblichen Imageschädigung auch des Honorarberaters führen kann.

*„Im Rechtsdienstleistungsregister unter [www.rechtsdienstleistungsregister.de](http://www.rechtsdienstleistungsregister.de) kann der Honorarberater feststellen, ob der entsprechende Anbieter die Inkassodienstleistung überhaupt erbringen darf.“*

Aber auch Inkassodienstleistungen dürfen nach §§ 2, 3, 10 RDG ausschließlich registrierte, d.h. zugelassene und beaufsichtigte Personen mit besonderer Sachkunde erbringen.

Gemäß § 2 Abs. 2 RDG ist Rechtsdienstleistung die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassodienstleistung). Nicht unter das RDG fällt das bereits nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtige Factoring, bei dem die Forderung endgültig auf den Erwerber übertragen und dieser insbesondere das Bonitätsrisiko übernimmt. Soweit im Rahmen des Honorarinzuges das Bonitätsrisiko beim Honorarberater verbleiben soll, handelt es sich um eine registrierungspflichtige Inkassodienstleistung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Der nach den bereits erwähnten Servicegebührenvereinbarungen vorgesehene Gebühreneinzug stellt in der Regel ebenfalls eine registrierungspflichtige Inkassodienstleistung der betreffenden Anbieter dar. Denn danach zieht der Anbieter (Pool etc.) für den Honorarberater dessen Servicegebühren und damit eine fremde Forderung ein. Der Einzug der Servicegebühren erfolgt in der Regel zudem als ein eigenständiges Geschäft, soweit er im Rahmen einer ständigen Haupt- oder nebenberuflichen Inkassotätigkeit ausgeübt wird und nicht lediglich als Nebenleistung im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit erfolgt. Der Einzug der Servicegebühren erfolgt außerdem in der Regel auf der Grundlage einer eigenständigen vertraglichen Vereinbarung, nämlich der Servicegebührenvereinbarung. Dieser Umstand dürfte bereits die Annahme eines eigenständigen Geschäftes nahe legen. Soweit – wovon in der Regel auszugehen sein dürfte aber gewiss nur im Einzelfall beurteilt werden kann – der Einzug der Servicege-

bühren auch ständig erfolgt, liegt eine eigenständige und damit registrierungspflichtige Inkassodienstleistung vor.

Anbieter der vorbezeichneten Inkassodienstleistungen benötigen also eine Registrierung, welche die jeweils zuständige Justizverwaltungsbehörde erteilt. Diese erfolgt auf Antrag und setzt persönliche Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, theoretische und praktische Sachkunde sowie eine Berufshaftpflichtversicherung voraus. Im Rechtsdienstleistungsregister unter [www.rechtsdienstleistungsregister.de](http://www.rechtsdienstleistungsregister.de) kann der Honorarberater feststellen, ob der entsprechende Anbieter die Inkassodienstleistung überhaupt erbringen darf.

Gemäß § 20 RDG stellt die Erbringung der Inkassodienstleistung ohne die erforderliche Registrierung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu € 5.000 geahndet werden kann. Zudem sind die Inkassovereinbarung und eine hierbei ggf. erfolgte Abtretung nach § 134 BGB unwirksam, wenn der Inkassodienstleister nicht über die erforderliche Registrierung verfügt. Damit besteht das nicht unerhebliche Risiko, dass die Geltendmachung der Honoraransprüche scheitert.

#### ■ Geheimhaltung von Kundendaten

Zu beachten ist zudem, ob und unter welchen Voraussetzungen der Honorarberater an den Anbieter Kundendaten weitergeben darf. Der im Versicherungsbereich tätige Honorarberater hat insbesondere auf § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB ein Auge zu werfen. Danach macht sich strafbar, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung anvertraut worden ist. Das OLG Stuttgart hat kürzlich eine Versicherungsvertreterin als Angehörige im Sinne von § 203 StGB angesehen und die Unwirksamkeit der von ihr vorgenommenen Abtretung gemäß § 134 BGB festgestellt und die von der Abtretungsempfängerin erhobene Klage abgewiesen (OLG Stuttgart, Urteil vom

*„Der Honorarberater sollte von seinen Kunden die schriftliche Einwilligung der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zu Abrechnungs- und Einziehungszwecken einholen. Zweckmäßigerweise gleich direkt in der Honorarvereinbarung.“*

3.2.2009, AZ 1 U 107/08). Denn die Abtretung verstoße – so das OLG – wegen der mit ihr nach § 402 BGB einhergehenden Pflicht zur Übergabe der erforderlichen Unterlagen gegen § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB. Ob man Honorarberater ebenfalls als Angehörige der in § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB aufgeführten Versicherungen ansehen kann, ist zwar überaus zweifelhaft. Gleichwohl sollte der Honorarberater von seinen Kunden die schriftliche Einwilligung der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zu Abrechnungs- und Einziehungszwecken einholen, was zweckmäßigerweise in der Honorarvereinbarung mit dem Kunden erfolgt. Andernfalls ergibt sich neben dem Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung hinaus die Gefahr, dass die entsprechende Vereinbarung über die Inkassotätigkeit bzw. den Forderungskauf und die Forderungsabtretung ggf. nach § 134 BGB nichtig sind und der Kunde aus diesem Grunde seine Inanspruchnahme verhindern könnte.

Darüber hinaus sollte der Honorarberater zur Risikovermeidung klären, ob er durch die Übermittlung von Kundendaten gegen vertragliche Pflichten verstößt, die den Honorarberater gegenüber Produktanbietern, wie etwa Banken aber auch Servicegesellschaften treffen. Diese verpflichten ihre Vertragspartner häufig dazu, das Bankgeheimnis einzuhalten bzw. Kundendaten geheim zu halten. Ggf. muss der Honorarberater seinen Auslagerungspartner ebenfalls auf entsprechende Geheimhaltung etc. vertraglich verpflichten, was sich in dem Vertrag zwischen Honorarberater und Auslagerungspartner widerspiegeln sollte. Letztlich sind vom Honorarberater die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen betreffs der Übermittlung und des darauf folgenden Einsatzes der personenbezogener Daten seiner Kunden zu beachten.



■ **Autor**  
Franz Hubert Salmen, Rechtsanwalt  
BMS Rechtsanwälte Brinkmüller Mertens Salmen

■ **Kontakt**  
Tel.: 0211/58 09 88-0  
[info@bms-kanzlei.de](mailto:info@bms-kanzlei.de)  
[www.bms-kanzlei.de](http://www.bms-kanzlei.de)